



**Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen**

**Funkzeugnisse
für
» Seefunkdienst (LRC/SRC) «
und
» Binnenschiffahrtfunk (UBI) «**

Stand: 1. Januar 2004

Merkblatt für Wassersportler

Neuregelung ab 1. Januar 2003

Ab 1. Januar 2003 führen der Deutsche Motoryachtverband e. V. (DMYV) und der Deutsche Segler-Verband e. V. (DSV) (Anschrift für beide Verbände: Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Prüfungen zum Erwerb folgender Funkbetriebszeugnisse für die Sportschiffahrt durch und stellen sie aus:

- **Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC])**
- **Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC])**

Seit dem **1. Januar 2003** gilt ebenfalls die neue Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung mit den Bestimmungen für den Erwerb des

- **UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)**

Das UBI berechtigt zur Teilnahme am Binnenschiffahrtsfunk. Zuständige Behörde für den Erwerb des UBI ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT) in Koblenz (Anschrift: Weinbergstr. 11-13, 57070 Koblenz; Telefon: (02 61) 98 19-22 13). Dieses Funkzeugnis kann bei den Prüfungsausschüssen der FVT und bei denen der oben genannten Verbände erworben werden.

Häufig gestellte Fragen zu den Funkzeugnissen

> von Bewerbern

Wo kann ich weitere Informationen über GMDSS-Seefunkzeugnisse und das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI) finden?

Informationen zu diesen Funkzeugnissen erhalten Sie bei der Zentralen Verwaltungsstelle (ZVST, Anschrift s. S. 4) und im Internet unter www.elwis.de in der Rubrik „Freizeitschiffahrt“, unter www.dsv.org in der Rubrik „Funk“ und unter www.dmyv.de in der Rubrik „Fakten / Funk“. Speziell zum UBI finden Sie Informationen unter www.wsv.de/fvt der Rubrik „UBI UKW-Sprechfunkzeugnis“.

Wo finde ich Angaben über anerkannte Ausbildungsstätten?

Informationen über anerkannte Ausbildungsstätten erhalten Sie bei der ZVST und im Internet unter www.dsv.org in der Rubrik „Funk“ sowie unter www.dmyv.de in der Rubrik „Fakten / Funk“.

Wo finde ich die Anschriften der zuständigen Prüfungsausschüsse?

Die Anschriften erhalten Sie bei der ZVST und im Internet unter www.dsv.org in der Rubrik „Funk“, unter www.dmyv.de in der Rubrik „Fakten / Funk“ und unter www.wsv.de/fvt in der Rubrik „UBI UKW-Sprechfunkzeugnis / Allgemeine Informationen zu UBI“.

Warum können ab 1. Januar 2003 nur noch Funkzeugnisse erworben werden, die entweder zur Teilnahme am Seefunkdienst oder am Binnenschiffahrtsfunk berechtigen?

Die Funkzeugnisse für den Seefunkdienst werden auf der Basis der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) erteilt. Grundlage für das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI) ist die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk. Beide internationalen Regelungen sehen eine Verknüpfung zwischen den jeweiligen Funkzeugnissen nicht vor.

Warum kann ich kein Funkbetriebszeugnis ohne den Nachweis englischer Sprachkenntnisse erwerben?

Die Entschließung 343 der Internationalen Fernmeldeunion von 1997 legt in ihrem Anhang den Prüfungsumfang zum Erwerb von Funkzeugnissen zur Abwicklung des Seefunkdienstes auf nicht funkausstattungspflichtigen Schiffen fest. So enthält der Anhang u. a. als Prüfungsteil die Benutzung von Teilen der einheitlichen Phraseologie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

(Hinweis: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat diese Zusammenstellung unter „IMO-Standardredewendungen“ ISBN 3-89871-042-4 herausgegeben).

Darf ich im Notfall eine GMDSS-Seefunkanlage bedienen, ohne Inhaber eines GMDSS-Seefunkzeugnisses zu sein?

Ja, das ist Ihnen erlaubt. Ihre Tätigkeit als sog. „Aushilfsfunker“ darf sich jedoch nur auf die Alarmierung in Notfällen, auf die Aussendung von Dringlichkeitsmeldungen und auf Meldungen, die unmittelbar den Schutz des menschlichen Lebens auf See betreffen, beschränken.

(Hinweis: Empfehlenswert für solche Fälle ist es, entsprechende „Merkzettel“ vorzubereiten, an Hand derer sich ein Aushilfsfunker orientieren kann. Das können z. B. eine schrittweise Bedienungsanleitung für die Funkanlage und Hinweise für die Abwicklung des Funkverkehrs sein).

Ist es für mich günstiger zuerst das SRC zu erwerben und später eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des LRC abzulegen?

Maßgeblich für Ihre Entscheidung sollte sein, welche Art von Funkausrüstung Sie zur Zeit an Bord Ihres Schiffes mitführen oder wie Ihre diesbezüglichen Planungen für die Zukunft aussehen. Das SRC reicht völlig aus, wenn Sie vorerst nur eine UKW-Seefunkanlage an Bord haben. Planen Sie beispielsweise eine Weltumsegelung, sollten Sie direkt das LRC erwerben ohne den Weg über eine Ergänzungsprüfung zu gehen.

Ist es empfehlenswert zuerst ein UBI zu erwerben und später eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des SRC abzulegen?

Diesen Weg sollten Sie nicht beschreiten, da Sie tatsächlich später eine Vollprüfung ablegen müssen. Der umgekehrte Weg ist empfehlenswerter, d. h. zuerst SRC dann UBI oder ggf. gleichzeitig.

> von Inhabern

Behalten die „alten“ Seefunkzeugnisse ihre Gültigkeit?

Ja, Seefunkzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2003 erworben wurden, gelten uneingeschränkt weiter.

Darf ich als Inhaber des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst weiterhin uneingeschränkt am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen oder muss ich ein UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) erwerben?

Sie können weiterhin am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen. Eine Umschreibung Ihres UKW-Sprechfunkzeugnisses in ein UBI ist nicht erforderlich.

Diese Regelung gilt ebenfalls für alle anderen Seefunkzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2003 in Deutschland erworben wurden.

Darf ich eine GMDSS-Seefunkanlage einschalten, obwohl ich nur ein UKW-Sprechfunkzeugnis habe?

Nein, denn Voraussetzung für das Einschalten (Bedienen) einer GMDSS-Seefunkanlage ist der Besitz eines GMDSS-Seefunkzeugnisses, z. B. des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (Short Range Certificate [SRC]) oder des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (Long Range Certificate [LRC]).

Darf ich mit einer GMDSS-Seefunkanlage ein Seefunkgespräch ins öffentliche Telefonnetz über eine Küstenfunkstelle führen, obwohl ich nicht im Besitz eines GMDSS-Seefunkzeugnisses bin?

Ja, Sie dürfen das Seefunkgespräch mit dem gewünschten Teilnehmer an Land führen. Die Verkehrsaufnahme, z. B. das Anrufen der Küstenfunkstelle, ist Ihnen jedoch nicht gestattet; dies darf nur der Inhaber eines GMDSS-Seefunkzeugnisses tun.

Ich habe mein Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst leider verloren. Wer stellt mir ein Ersatzzeugnis aus?

Die Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST) nach der Sportschifferscheinverordnung stellt Ihnen eine entsprechende Funkzeugnis-Ersatzbescheinigung aus. Anträge richten Sie bitte an folgende Anschrift:

*Zentrale Verwaltungsstelle
c/o Deutscher Seglerverband e.V.
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg*

Telefon: (0 40) 63 20 09-0.

Weitere Einzelheiten zur Ersatzausfertigung von Befähigungsnachweisen (Funkzeugnissen) enthält das Verkehrsblatt Heft 5/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder können bei der ZVST erfragt werden.

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Referate LS 23 und LS 26
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Druck: Druckerei des BMVBW, Bonn

in Zusammenarbeit mit der Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken (FVT), dem Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) und Deutschen Motoryachtverband e. V. (DMYV)